

Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Nutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung durch Personen, die aufgrund einer Änderung ihres ausländerrechtlichen Status nicht mehr vom Geltungsbereich des Landesaufnahmegesetzes des Landes Brandenburg erfasst werden¹

Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 2, 28 Abs. 2 Nr. 9, 122, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07,[Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 15]) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.1/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch Beschluss vom 05.12.2018 folgende Satzung erlassen:

1. Teil: Unterbringung

§ 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung/ nutzungsberechtigter Personenkreis

(1) Als Einrichtung der vorläufigen Unterbringung gelten kreiseigene und angemietete Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungsverbände und Übergangswohnungen, die der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen dienen, zu deren Unterbringung der Landkreis Dahme-Spreewald nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) verpflichtet ist.

(2) Aufgrund der Dringlichkeit ihrer angemessenen Unterbringung können Personen, die aufgrund einer Änderung ihres ausländerrechtlichen Status nicht mehr vom Geltungsbereich des LAufnG erfasst werden (Nutzer), vorübergehend und bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung geduldet werden.

§ 2 Duldung in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung

(1) Zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald und den Nutzern wird durch Verwaltungsakt (Nutzungs- und Gebührenbescheid), welcher mit Nebenbestimmungen versehen werden kann, ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet (Duldung).

(2) Die Duldung in der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung soll die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten. Der Duldungszeitraum wird in dem Nutzungs- und Gebührenbescheid festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag kann der Duldungszeitraum verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verbleib bzw. Wohnen in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung besteht nicht. Gleiches gilt für die Duldung in einer bestimmten Einrichtung der vorläufigen Unterbringung oder für Räume bestimmter Art und Größe.

(3) Während des Nutzungsverhältnisses ist der Landkreis Dahme-Spreewald jederzeit berechtigt, Umzüge in andere Einrichtung der vorläufigen Unterbringung zu verfügen, insbesondere aus Kapazitätsgründen, zur Sicherstellung von Ordnung und Sicherheit in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung oder zur Gewährleistung der notwendigen sozialen Unterstützung.

¹ Bekanntmachung im Amtsblatt des LDS Nr. 33/2018 vom 14.12.2018

§ 3 Nutzungsbestimmungen

(1) Die Nutzer sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme, zur Wahrung des Hausfriedens und des sozialen Friedens in der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung sowie in deren Umfeld verpflichtet. Für das Zusammenleben in der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung gelten zudem die weiteren, mittels Hausordnung durch den Betreiber der Unterkunft festgelegten Bestimmungen.

(2) Zudem sind die Nutzer verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume, einschließlich des überlassenen Zubehörs pfleglich zu behandeln. Veränderungen an den Räumlichkeiten der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Landkreis Dahme-Spreewald. Bei genehmigten Veränderungen kann die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten der geduldeten Personen verlangt werden.

§ 4 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Nutzer haften für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig an den Räumlichkeiten der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung oder an den Nutzungsgegenständen verursacht haben.

(2) Wird das Nutzungsverhältnis mit mehreren Personen einer Haushaltsgemeinschaft begründet (rechtliche Zweckgemeinschaft) haften diese Personen für alle Verpflichtungen, einschließlich der zu zahlenden Nutzungsgebühren als Gesamtschuldner.

(3) Die Haftung des Landkreises Dahme-Spreewald und seiner Bediensteten gegenüber den Nutzern und ihren Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 5 Ende des Nutzungsverhältnisses

(1) Das Ende des Nutzungsverhältnisses ist in dem Nutzungs- und Gebührenbescheid festgelegt. Es kann jedoch auch vorzeitig durch Rücknahme, Widerruf oder Änderung des Nutzungs- und Gebührenbescheides beendet werden.

(2) Das Nutzungsverhältnis soll insbesondere vorzeitig beendet werden, wenn die Nutzer:

- (a) schwerwiegend oder wiederholt gegen die Verpflichtung aus § 3 Abs. 1 oder gegen die Hausordnung der Betreiber verstoßen,
- (b) mit der Zahlung von mindestens 2 Monatsgebühren im Rückstand sind (Gebührenschiinden) oder wiederholt keine fristgemäßen Gebührenezahlungen leisten,
- (c) vorsätzlich oder grob fahrlässig die Unterkunft, deren Ausstattung oder Anlagen sowie die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände beschädigen.

(3) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses haben die Nutzer die Unterkunft von privatem Eigentum geräumt und in besenreinem Zustand sowie unter unbeschädigter und gereinigter Zurücklassung der zur Verfügung gestellten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände zurückzugeben. Zudem sind sämtliche Schlüssel an die Betreiber bzw. an den Landkreis Dahme-Spreewald herauszugeben. Die Pflichten aus dem Nutzungsverhältnis gelten dabei bis zur erfolgten und dokumentierten Übergabe fort.

§ 6 Auszugsverpflichtung

(1) Die Nutzer der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung sind verpflichtet, sich selbst fortlaufend, um die Anmietung einer Wohnung bzw. einer anderweitigen Unterkunft zu bemühen.

(2) Wurde den in § 1 Abs. 2 genannten Personen nachweislich angemessener Wohnraum angeboten, sind diese zum Auszug aus der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung

verpflichtet. Spätestens nach zweimaliger Ablehnung von Angeboten über angemessenen Wohnraum, wird die bisherige Duldung in der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung aufgehoben.

§ 7 Verwaltungszwang

(1) Wird die Unterkunft nach zuvor angeordneter Umsetzung in eine andere Einrichtung der vorläufigen Unterbringung oder nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht geräumt, kann die Räumung mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Gleiches gilt für die Durchsetzung der Auszugsverpflichtung nach § 6.

(2) Rückständige Nutzungsgebühren, Schadenersatzansprüche und Kosten von Ersatzvornahmen werden durch Vollstreckung begetrieben.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als gebührenpflichtige Person in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Auszugsverpflichtung nach § 6 Abs. 2 verstößt.

(2) Vorsätzliche Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis 1.000 EUR geahndet werden. Fahrlässiges Handeln kann mit einer Geldbuße von 5 EUR bis 500 EUR geahndet werden.

2. Teil: Gebühren

§ 9 Gebührenpflicht

(1) Der Landkreis Dahme-Spreewald erhebt für die öffentlich-rechtliche Nutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung durch den unter § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis Nutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Gebührenschuldner sind die auf Grundlage dieser Satzung in der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung lebenden Personen.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, an dem die Nutzer dem Personenkreis nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung zuzurechnen sind, die Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) endet und aus Mangel an Wohnraum dennoch die Einrichtung der vorläufigen Unterbringung weiter genutzt wird.

(4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten des Landkreises Dahme-Spreewald oder an einen vom Landkreis Dahme-Spreewald beauftragten Dritten.

§ 10 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühr für den ersten Monat der Nutzung wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Kreiskasse des Landkreises Dahme-Spreewald zu entrichten.

(3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet, es sei denn, dass die Übergabe der Unterkunft und der Auszug bis 9:00 Uhr vollzogen sind. Am Tage der Verlegung in eine andere Einrichtung im Landkreis Dahme-Spreewald ist unter

den in Satz 2 genannten Voraussetzungen nur eine Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

(4) Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalte, Kur, Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§ 11 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Nutzungsgebühr ist in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am ersten Tag des Folgemonats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Nutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung durch Personen, die aufgrund einer Änderung ihres ausländerrechtlichen Status nicht mehr vom Geltungsbereich des Landesaufnahmegesetzes des Landes Brandenburg umfasst werden, beschlossen am 13.04.2016, ausgefertigt am 18.04.2016, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 09 vom 20.04.2016, außer Kraft.

Anlage 1 der

Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Nutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung durch Personen, die aufgrund einer Änderung ihres ausländerrechtlichen Status nicht mehr vom Geltungsbereich des Landesaufnahmegesetzes des Landes Brandenburg erfasst werden

Bezugnehmend auf § 11 Abs. 1 beträgt die Höhe der Nutzungsgebühr für einen Platz in einer Gemeinschaftsunterkunft / einem Wohnungsverbund **383,44€ pro Person und Monat.**

In einer Übergangswohnung beträgt die Höhe der Nutzungsgebühr für einen Platz **126,03€ pro Person und Monat.**